# **LF 1:** Handlungs- & Entscheidungsspielraum





# Die Handlungsvollmacht



## Informationen zur Handlungsvollmacht

#### Auszug aus dem HGB

#### § 54 Handlungsvollmacht

- (1) Ist jemand ohne Erteilung der Prokura zum Betrieb eines Handelsgewerbes oder zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte ermächtigt, so erstreckt sich die Vollmacht (Handlungsvollmacht) auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.
- (2) Zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung ist der Handlungsbevollmächtigte nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis besonders erteilt ist.
- (3) Sonstige Beschränkungen der Handlungsvollmacht braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen musste.

#### § 57 Zeichnung des Handlungsbevollmächtigten

Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatz [z. B. i. V.] zu zeichnen.

#### § 58 Unübertragbarkeit der Handlungsvollmacht

Der Handlungsbevollmächtigte kann ohne Zustimmung des Inhabers des Handelsgeschäfts seine Handlungsvollmacht auf einen anderen nicht übertragen.

#### Sonstiges

In keinem Fall darf der Handlungsbevollmächtigte das Geschäft veräußern, namens der Unternehmung einen Eid leisten, Bilanzen, Inventare bzw. Steuererklärungen unterschreiben, einen Insolvenzantrag stellen oder Gesellschafter aufnehmen. Diese Geschäfte obliegen alleine dem Unternehmer.

Die Handlungsvollmacht kann stillschweigend, mündlich oder schriftlich erteilt werden. Die Erteilung von Untervollmachten ist möglich.

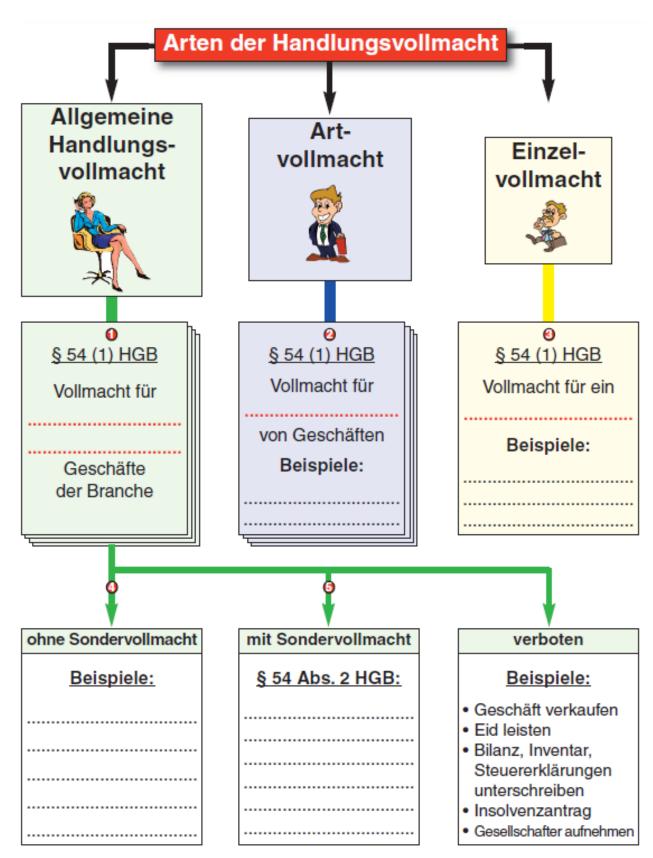
### Die Handlungsvollmachten lassen sich in folgende drei Arten unterteilen:



- a) Die **Allgemeine Handlungsvollmacht** (auch bekannt als Generalhandlungsvollmacht / Generalvollmacht) bezieht sich auf alle gewöhnlichen und branchenspezifischen Tätigkeiten in einem bestimmten Unternehmen (z. B.: Abteilungsleiter in einem Kleidungsgeschäft dürfen Waren einkaufen, selbstständig Mitarbeiter einstellen und entlassen und den Zahlungsverkehr regeln).
- b) Die **Artvollmacht** (Arthandlungsvollmacht) bezieht sich nur auf bestimmte Arten von Geschäften. Sie wird häufig bei ständig wiederkehrenden Tätigkeiten erteilt (z. B.: Buchhalter werden zur Begleichung von Rechnungen bevollmächtigt; Abteilungsleiter im Personal darf neue Mitarbeiter einstellen).
- c) Die dritte Handlungsvollmacht ist die **Einzelvollmacht** (auch Spezialhandlungsvollmacht, Sonderhandlungsvollmacht genannt). Diese Vollmacht bezieht sich nur auf ein einzelnes Geschäft (z. B.: ein Angestellter wird zur Anmietung eines Lagerraumes bevollmächtigt oder darf einen LKW für die Firma kaufen).

Handlungs- & Entscheidungsspielraum





Unterschrift der Handlungsbevollmächtigten:





